

(5) Der Anspruch auf Belieferung mit Naßschnitzeln kann nur während der Kampagne geltend gemacht werden. Die Zuckerfabriken haben auch Erzeugern mit verkehrsgünstig gelegenen Wohnsitz auf Wunsch Naßschnitzel anzuliefern.

§ 150

Sicherung der Planerfüllung durch die Zuckerfabriken

(1) Die Leiter der Zuckerfabriken haben durch ihre Instruktoren (Rübenerfasser) die planmäßige Anlieferung jedes einzelnen Erzeugers zu überwachen und zu sichern. Sie sind für die Erfassung der durch Vertrag oder Ablieferungsbescheid festgelegten Ablieferungsmenge in ihrem Einzugsgebiet verantwortlich.

(2) Erzeuger, die ihre Ablieferung an Zuckerrüben nicht planmäßig oder nicht innerhalb einer von der Zuckerfabrik erteilten Nachfrist durchführen, sind auf Grund der Meldungen der Instruktoren (Rübenerfasser) durch den Rat der Gemeinde schriftlich zu verwarnen und zur Ablieferung aufzufordern. Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen des § 80 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 (GBl. S. 1191) sinngemäß.

(3) Erzeugern, die ihren Ablieferungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, sind durch die Zuckerfabriken schriftlich die vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf festgelegten Austauschzeugnisse für Zuckerrüben mit der Aufforderung bekanntzugeben, diese Austauschlieferungen innerhalb 10 Tagen an den zuständigen VEAB durchzuführen. Von dieser Aufforderung ist der Rat der Gemeinde zu verständigen, der die Durchführung überwacht.

§ 151

Einlagerungsverträge bei Spätlieferungen von Zuckerrüben

(1) Sieht der Anfuhrplan die Abnahme der Zuckerrüben erst nach dem 30. November vor, haben die Zuckerfabriken mit den Erzeugern Einlagerungsverträge abzuschließen.

(2) Bei Abschluß des Einlagerungsvertrages wird dem Erzeuger eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Wertes der eingelagerten Zuckerrübenmenge überwiesen.

(3) Nach Ablieferung der Zuckerrüben an die Zuckerfabriken ist entsprechend den Bestimmungen abzurechnen.

(4) Dem Erzeuger sind als Vergütung für die ordnungsgemäße Einlagerung bei Ablieferung der Zuckerrüben 2 DM je Tonne reiner Zuckerrüben zu überweisen.

§ 152

Verwendung der Überschüsse an Zuckerrüben (Übersollrüben)

(1) Die Überschüsse an Zuckerrüben können, wenn die vertraglich festgelegte Ablieferungsmenge erfüllt ist, oder der Erzeuger keine Ablieferungsverpflichtung an Zuckerrüben hat,

- a) an die für den Erzeuger festgelegte Zuckerfabrik verkauft werden,
- b) auf das Soll anderer Erzeuger im Rahmen gegenseitiger Hilfe geliefert werden.

(2) Die Übersoll-Zuckerrüben können nur an die Zuckerfabriken verkauft werden.

(3) Die Zuckerfabriken haben den Einkauf von Übersoll-Zuckerrüben durch die Rübenerfasser zu organisieren und die Erzeuger — nach Aufklärung über die besonderen Vergünstigungen — zum Verkauf zu veranlassen.

(4) Beim Einkauf von Zuckerrüben von Erzeugern, die keinen Vertrag über den Anbau und die Ablieferung von Zuckerrüben mit der Zuckerfabrik geschlossen haben, ist die Bestätigung des Rates der Gemeinde darüber einzuholen, daß der Erzeuger in Zuckerrüben ablieferungstreu ist.

§ 153

Vergünstigungen für den Verkauf von Zuckerrüben

(1) Für den Verkauf von Übersollrüben erhält der Erzeuger außer dem erhöhten Einkaufspreis folgende Vergünstigungen:

- a) Rücklieferung der gleichen Menge an Gratis-schnitzeln, wie für Sollrüben,
- b) Bezugsberechtigungen zum Kauf von vollwertigen Schnitzeln oder an deren Stelle Bezug von Naß-, Trocken- oder Steffenschnitzeln oder Zahlung eines finanziellen Ausgleichs,
- c) Bezugsberechtigungen zum Kauf von Zucker bis zur Höchstgrenze von 500 kg und bei Anspruch darüber hinaus Zahlung eines finanziellen Ausgleichs.

(2) Der Erzeuger kann die Berechtigungsscheine

- a) für den Kauf von Zucker bei der nächstgelegenen Konsumverkaufsstelle gegen Bezahlung des Kleinhandelspreises,
- b) für den Kauf von vollwertigen Zuckerrübenschnitzeln bei seiner zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft zum festgelegten Preis einlösen.

Abschnitt II

Erfassung von Tabak (unfermentiert)

§ 154

Ablieferungspflicht des Erzeugers

(1) Der Tabakpflanzer ist verpflichtet, die Mindestablieferungsmengen an Tabak, so wie es in dem zwischen dem Erfassungsbetrieb und dem Tabakpflanzer abgeschlossenen Vertrag über die Aufzucht und Abnahme von Tabaksetzlingen, den Anbau und die Pflichtablieferung von Tabak (unfermentiert) oder in dem von der Abteilung Erfassung und Einkauf des Rates des Kreises für verbindlich erklärten Vertrag oder in dem von der Abteilung Erfassung und Einkauf des Rates des Kreises ausgehändigten Ablieferungsbescheid festgelegt ist, an den Erfassungsbetrieb oder dessen Abnahmestelle zu den festgelegten Terminen abzuliefern.

(2) Die über die im Vertrag oder Bescheid festgelegten Mindestablieferungsmengen hinaus erzeugten Tabakmengen sind ebenfalls ablieferungspflichtig, da Gesamtablieferungspflicht für Tabak besteht (vergl. § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung).

(3) Tabakpflanzer, die laut Anbauplan zum Anbau von Tabak nicht verpflichtet sind, aber 101 und mehr Pflanzen anbauen, sind ebenfalls verpflichtet, ihre gesamte Tabakernte zur Ablieferung zu bringen. Mit diesen Tabakpflanzern sind gesondert Ablieferungsverträge über eine Mindestablieferungsmenge von 30 g dachreifen Tabak je Pflanze abzuschließen.